

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 597 vom 14. Juni 2024

BE Obergericht, 2024-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_597

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 597 du 14 juin 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 597 del 14 giugno 2024

Regeste

Betrug und Rassendiskriminierung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

des Betrugs, mehrfach begangen in der Zeit vom 21.06.2007 bis zum 28.02.2017, in D._____ z.N. der Gemeinde D._____ (AKS Ziff. I.1; Deliktssumme: CHF 44'946.45);

E. 1.00

100.00 CHF 100.00 Reisezuschlag CHF 750.00 CHF 1'872.20 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 21'922.20 CHF 1'688.00 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 23'610.20 Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 23'610.20. A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Fürsprecher B._____ hat ausdrücklich auf die Bestimmung des vollen Honorars und die Rückforderung der Differenz verzichtet. IV. Weiter wird verfügt: 1. Folgende Gegenstände werden zu den Akten erkannt: Rechnung ._____ Visitenkarten ._____ 2 Karten ._____ Dokument Auto F._____ Diverse Dokumente Arabisch

E. 2

Zu einer Landesverweisung von 6 Jahren.

E. 3

Kosten der Untersuchung CHF 11'900.00 Kosten Auftritt Staatsanwaltschaft CHF 1'000.00 Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung) CHF 4'000.00 Total CHF 16'900.00 Entschädigung für sachverständige Person CHF 402.00 Kosten für die amtliche Verteidigung (vgl. Tabelle) CHF 23'610.20 Kosten der Staatsanwaltschaft CHF 25'793.40 Total CHF 49'805.60 Total Verfahrenskosten CHF 66'705.60 Die Gebühren setzen sich zusammen aus: Die Auslagen setzen sich zusammen aus: Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 65'705.60 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 42'095.40). III. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher B._____ wird wie folgt bestimmt: Leistungen ab 03.09.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung TI 96.00 200.00 CHF 19'200.00 amtliche Entschädigung TII

E. 4

2. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____) durch die auftraggebende Behörde wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 3. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet (Art. 20 N-SIS-Verordnung). [Eröffnungsformel] 2. Berufung Gegen das vorgenannte Urteil meldete A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter), amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____, am 23. Juni 2022 fristgerecht die Berufung an (pag. 2411). Mit Schreiben vom 27. September 2022 teilte Rechtsanwältin C. _____ – unter Beilage einer entsprechenden Vollmacht – der Vorinstanz mit, der Beschuldigte habe sie mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt (pag. 2418). Das amtliche Mandat von Fürsprecher B. _____ wurde daraufhin mit Verfügung vom 20. Oktober 2022 per sofort sistiert (pag. 2431). Mit Verfügung vom 2. November 2022 wurde den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung, datierend auf den 27. Oktober 2022, zugestellt (pag. 2563 f.). Am 17. November 2022 erklärte der Beschuldigte, nunmehr privat verteidigt durch Rechtsanwältin C. _____, form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung (inkl. der vorinstanzlich ausgesprochenen Einstellung, vgl. Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 2573 f.]). Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit Eingabe vom 12. Dezember 2022 weder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt noch Anschlussberufung erklärt (pag. 2579). Die Vorladung zur Hauptverhandlung datiert vom 13. Januar 2023 (pag. 2591). Mit Eingabe vom 13. November 2023 stellte Rechtsanwältin C. _____ namens des Beschuldigten ein Gesuch um Verschiebung der Hauptverhandlung vom 20.-22. November 2023 und liess der Kammer u.a. ein ärztliches Attest von Dr. med. H. _____ zukommen (pag. 2652 ff.). Darin wurde dem Beschuldigten ohne nähere Begründung attestiert, dass er nicht zur Teilnahme an der Verhandlung fähig sei (pag. 2652.2). Mit Verfügung vom 15. November 2023 wurde der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Verschiebungsgesuch des Beschuldigten einzureichen (pag. 2654 f.); sie beantragte mit Eingabe vom 16. November 2023 die Abweisung (pag. 2658). Mit Verfügung vom 16. November 2023 wurde das Verschiebungsgesuch abgewiesen. Für die Begründung kann auf die genannte Verfügung verwiesen werden (pag. 2672 ff.). Mit Eingabe vom 17. November 2023 reichte Rechtsanwältin C. _____ namens des Beschuldigten ein Wiedererwägungsgesuch ein und beantragte abermals die Verschiebung der Hauptverhandlung vom 20.-22. November 2023. Dem Gesuch wurde u.a. ein Arztzeugnis der I. _____ in J. _____ (Ortschaft) beigelegt, welches dem Beschuldigten die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigte (pag. 2687 ff.). Der Generalstaatsanwaltschaft wurde aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit per Mail das rechtliche Gehör gewährt (pag. 2732). Sie erhob keine Einwände

E. 4.1

Verteidigung Rechtsanwältin C. _____ stellte namens des Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung folgende Anträge (pag. 2939):

E. 5

Es seien folgende Personen als Zeugen einzuvernehmen: - Herr L. _____, Leiter des M. _____ Kulturverband, J. _____ - Herr N. _____, Finanzverwalter des M. _____ Verbandes, J. _____ - Herr O. _____, Geschäftsführer P. _____ Reisen

E. 6

Mit Verfügung vom 5. Juni 2024 wurde den Parteien in Aussicht gestellt, dass über die Beweisanträge in der Berufungsverhandlung entschieden wird. Der Generalstaatsanwaltschaft wurde indes freigestellt, anlässlich der Berufungsverhandlung Stellung zu nehmen oder bereits im Vorfeld eine schriftliche Stellungnahme einzureichen (pag. 2861 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte die Verteidigung die mit Eingabe vom 3./4. Juni 2024 gestellten Beweisanträge und beantragte weiter, es seien die Beilagen zu den Plädoyernotizen (Beilagen 6.1, 6.2, 7.1-7.17, 8.1, 8.2 und 11.1-11.3; eine Übersicht aller Beilagen findet sich im Inhaltsverzeichnis auf pag. 2940) zu den Akten zu erkennen. Die Verteidigung erläuterte, die Beilage 8.2 der Plädoyernotizen befinde sich derzeit noch nicht in den Akten, werde aber nachgereicht (pag. 2909). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs fasste die Kammer folgenden Beschluss (pag. 2914; Hervorhebungen im Original):

1. Die Beweisanträge der Verteidigung gemäss Eingaben vom 3./4. Juni 2024 werden abgewiesen.
2. Die Beilagen 1-15 zur Eingabe vom 3. Juni 2024 werden zu Wert und Unwert und nur soweit als dem Gericht sprachlich verständlich zu den Akten erkannt und der Beweisantrag somit gutheissen.
3. Die Beilagen 6.1, 6.2, 7.1 – 7.17 (mit Ausnahme des Videolinks der Beilage 7.3), 8.1, und 11.1-11.3 werden zu Wert und Unwert und nur soweit als dem Gericht sprachlich verständlich zu den Akten erkannt und der Beweisantrag somit insoweit gutgeheissen. Für die mündliche Begründung des Beschlusses wird auf das Protokoll der Hauptverhandlung verwiesen (pag. 2883 ff.). Etwas später anlässlich der Berufungsverhandlung erkannte die Kammer zudem die nachgereichte Beilage 8.2 der Plädoyernotizen antragsgemäss zu den Akten (pag. 2921). Schliesslich wurde der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung erneut einvernommen (pag. 2888 ff.).
4. Anträge der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.